



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XII/ 3 Add. 3

ORIGINAL: französisch

DATUM: 30. September 1983

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Zwölfte Tagung

Genf, 7. und 8. November 1983

RECHTLICHE FRAGEN  
ZUM PROBLEM DER MINDESTABSTÄNDE ZWISCHEN SORTEN

-----

FEILHALTEN UND VERTRIEB IM RAHMEN DES NEUHEITSBEGRIFFS

Vom Verbandsbüro verfasstes Dokument

In der Anlage dieses Dokuments sind die Antworten der belgischen Delegation zu den Fragen wiedergegeben, die das Verbandsbüro gestellt hat, um eine Studie über das Begriffspaar des Feilhaltens und des Vertriebs und deren Auslegung in verschiedenen Vertragsstaaten für die Beurteilung der Neuheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b) des Übereinkommens ausarbeiten zu können. (Die Fragen sind in Absatz 2 des Dokuments CAJ/XII/3 wiedergegeben.)

[Anlage folgt]

## ANLAGE

## ANTWORTEN DER BELGISCHEN DELEGATION

Auszug aus einem Schreiben, das Herr J. Rigot,  
Leitender Chefsingenieur im belgischen Landwirtschaftsministerium,  
dem Stellvertretenden Generalsekretär am 28. Juni 1983 übersandt hat

1. Nach dem Gesetz vom 20. Mai 1975 über den Schutz von Pflanzenzüchtungen wird der in dessen Artikel 4 (Neuheit) verwendete Begriff "Vertrieb" durch folgende Ausdrücke erläutert: "Feilhalten, zum Verkauf stellen, für den Verkauf oder die Lieferung lagern, austauschen, verkaufen, unentgeltlich oder entgeltlich überlassen, einführen oder ausführen" (Artikel 2).

Der Begriff "Vertrieb" wird in dem Gesetz vom 11. Juli 1969 betreffend die Schädlingsbekämpfungsmittel und die Rohstoffe für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Forstwirtschaft und die Viehzucht, welches insbesondere den Ausgangspunkt für die nationalen Sortenkataloge bildet, durch die gleichen Ausdrücke definiert.

2. Der Abschluss eines Vermehrungsvertrags, der eine Besitzübertragung beinhaltet, beispielsweise eines Vertrags der die Erhaltung der Inzuchtlinien zum Gegenstand hat und die Rückgabe der Gesamtheit des nach diesem Verfahren erzeugten Saatguts an den Züchter vorsieht, kann meines Erachtens als Vertriebshandlung angesehen werden.

3. In dem Sonderfall der Hybriden, z.B. der Maishybriden, scheint mir ein Vertrag für die Vermehrung und den Verkauf von Saatgut der Hybride, die mit Elternlinien erzeugt worden ist, welche dem Vermehrer zwar zur Verfügung gestellt, ihm jedoch nicht übertragen wurden, ein Fall des Vertriebs im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) des Übereinkommens darzustellen.

[Ende des Dokuments]